



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 107. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25. November 2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Lena
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schrimpf, Raphael
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Geiger, Florian
Kellner, Carina
Lohmaier, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025
- 2 Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushalts- **FV/622/2025** Jahr 2024
- 3 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushalts- **FV/623/2025** Jahr 2024
- 4 Wasserversorgung; Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 **FV/624/2025**
- 5 Wasserversorgung; Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur **FV/625/2025** Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS)
- 6 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025

Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **18 : 0**

TOP 2 Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Am 27.10.2025 und am 28.10.2025 wurde die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

Der Vorsitzende gibt dem Marktgemeinderat die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 bekannt.

Die Prüfung wurde ohne Prüfungsfeststellung und ohne Prüfungsbeanstandung abgeschlossen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses				
Einnahmeseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Summe Soll-Einnahmen	14.642.799,81 €	10.450.488,60 €	25.093.288,41 €	
+ Neue Haushaltseinnahmereste		6.777.600,00 €	6.777.600,00 €	
		333.497,44 €	333.497,44 €	
	20.764,20 €	0,00 €	20.764,20 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	14.622.035,61 €	16.894.591,16 €	31.516.626,77 €	
Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Summe Soll-Ausgaben	14.649.107,48 €	8.584.071,90 €	23.233.179,38 €	
+ Neue Haushaltsausgabearreste	102.232,92 €	8.467.122,22 €	8.569.355,14 €	
	129.304,87 €	156.602,96 €	285.907,83 €	
	-0,08 €	0,00 €	-0,08 €	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	14.622.035,61 €	16.894.591,16 €	31.516.626,77 €	
Etw aiger Unterschied bereinigt Soll-Einnahmen				
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:	571.484,34 €			
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 KommHV:	0,00 €			
Feststellung des Ist-Ergebnisses				
Ist-Einnahmen	14.922.487,70 €	16.954.706,72 €	31.877.194,42 €	
Ist-Ausgaben	15.078.152,71 €	13.282.114,21 €	28.360.266,92 €	
Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag	-155.665,01 €	3.672.592,51 €	3.516.927,50 €	

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO, wie im Sachverhalt dargestellt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: **18 : 0**

TOP 3 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnung 2024 vorliegt, die Jahresrechnung in vorgesehener Weise geprüft, und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden.

Die Jahresrechnung 2024 wurde dem Marktgemeinderat am 29.07.2025 vorgelegt, am 27.10.2025 und 28.10.2025 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 25.11.2025 durch den Marktgemeinderat festgestellt.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 mit den im Beschluss vom 25.11.2025 festgestellten Ergebnissen die Entlastung zu erteilen.

Die Erste Bürgermeisterin enthielt sich der Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung.

Abstimmungsergebnis: **17 : 0**

TOP 4 Wasserversorgung; Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

Sachverhalt:

Der Markt Isen kalkuliert die Wassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurde durch den Markt Isen durchgeführt. Diese wurde als Einheitsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab kalkuliert.

Die Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 wurde durch die Finanzverwaltung im Oktober und November 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2022 bis 2025 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Wassergebühren der Jahre 2026 bis 2027 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Vorgehensweise wird im Bericht zur Kalkulation dargestellt. Anlage des Berichtes ist die vollständige Kalkulation der Wassergebühr, die Kalkulation der Grundgebühr, die Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte und die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2026 bis 2027 folgende Wassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Wassergebührensätze für die Wasserversorgung

Bezeichnung	2026	2027
Gebührenbedarf in € abzüglich	365.865,61 €	370.950,02 €
Grundgebührenaufkommen in €	130.000,00 €	130.000,00 €

maßgeblicher Gebührenbedarf in €	235.865,61 €	240.950,02 €
Verbrauchsmenge in m³	150.000	150.000
Verbrauchsgebühr in €/m³	1,57 €	1,61 €
im Mittel netto	1,59 €	

Der kalkulatorische Zinssatz ab dem 01.01.2026 beträgt 2,76 %.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Wassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2026 bis 2027 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 130.000 €. Die Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss der Zähler	
bis 4 m³	114 € netto (vorher 97,82 € netto)
bis 10 m³	284 € netto (vorher 244,55 € netto)
bis 16 m³	455 € netto (vorher 391,29 € netto)
über 16 m³	853 € netto (vorher 733,66 € netto)

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Wassergebühr von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 150.000 m³ für die Jahre 2026 bis 2027 aus.

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nur solange möglich, als das Anlagegut noch nicht abgeschrieben ist. Daher ist dies für einen großen Teil der Wasserleitungen nicht (mehr) möglich, da das Wasserversorgungsnetz zum großen Teil über 50 Jahre und älter ist.

Eine Finanzierung über eine Abschreibung mit Wiederbeschaffungszeitwerten ist aufgrund der zukünftig umfassenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen bereits jetzt angezeigt, um eine Rücklagenbildung frühzeitig zu beginnen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass der Markt Isen für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und den (Teil-)Bereich der Bauwerke auf Wiederbeschaffungszeitwerte abschreibt.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

Die Betriebskosten sind bereits im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um ca. 100.000 € gestiegen. Diese deutlichen Betriebskostensteigerungen sind vorrangig mit einer Erhöhung der Kosten für den Unterhalt des Wasserleitungsnetzes und der Grundstücksanschlüsse, sowie mit einer Erhöhung der Personalkosten zu erklären.

Durch die Übernahme der technischen Betriebsführung konnte jedoch erreicht werden, dass des Großteils veraltete Wasserleitungsnetz wieder umfangreicher unterhalten und erneuert werden kann, da dies personell vorher nicht möglich war. Diese Unterhaltskosten und Personalkosten, sowie bei Neubauten auch die kalkulatorischen Kosten schlagen jedoch bei den Gebühren zu Buche.

Daher ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich, um das Wasserleitungsnetz weiter zu erhalten und zu erneuern.

Ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 wurden die Wassergebühren auf 1,63 € netto festgesetzt, da Investitionen in das veraltete Wassernetz geplant wurden. Da diese personell nicht umgesetzt werden konnten, wurden die Gebühren ab dem 01.01.2020 auf 1,13 € netto gesenkt. Bis zum 31.12.2022 konnten die aufgelaufenen Überdeckungen nicht abgebaut werden, weshalb die Gebühren ab dem 01.01.2023 auf 1,13 € netto gleichbleibend kalkuliert wurden. Die Überdeckungen müssen aufgrund rechtlicher Vergaben des Kommunalen Abgabengesetzes, im nächsten Kalkulationszeitraum zwingend ausgeglichen werden. Eine Ansparung z.B. in einer Rücklage ist rechtlich nicht erlaubt.

Durch die nun kalkulierte Gebührenerhöhung wird in etwa das Preisniveau von 2019 erreicht.

Beschluss:

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis.

Der Kalkulationszeitraum wird auf 2 Jahre festgesetzt (2026 bis 2027).

Der kalkulatorische Zins ab dem 01.01.2026 wird auf 2,76 % festgesetzt. Der kalkulatorische Zins wird nach der Halbwertmethode berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 wird eine Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für den Teilbereich der Wasserleitungen und den Teilbereich der Bauwerke wird für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte mit dem Index 2025 als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt. Die Erlöse hieraus sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Die Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2025 sind im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen
(BGS-WAS)**

vom 25.11.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Isen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Isen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgung tatsächlich angegeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | |
|---|------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,19 € (netto: 1,11 €) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,40 € (netto: 5,98 €) |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Isen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 Wasserabgabesatzung (WAS), so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	121,98 €/Jahr	(netto: 114,00 €),
bis	10 m ³ /h	303,88 €/Jahr	(netto: 284,00 €),
bis	16 m ³ /h	486,85 €/Jahr	(netto: 455,00 €),
über	16 m ³ /h	912,71€/Jahr	(netto: 853,00 €).

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,70 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto 1,59 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt Isen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr für den Bauwasseranschluss beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 214,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto: 200,00 €) für die Bauzeit von zwei Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.

§ 11 Entstehen der Gebührentschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührentschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührentschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und zum 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Isen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

¹Sofern aufgrund dieser Satzung Daten gemäß Art. 13 oder 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet werden, werden die Betroffenen gesondert darauf hingewiesen. ²Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, um den Zweck dieser Satzung zu erfüllen. ³Seitens der verantwortlichen Stelle wird die ordnungsgemäße Verarbeitung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG- i.V.m. der DSGVO) versichert. ⁴Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Betroffenen durch Einwilligung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2019 i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 12.11.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **18 : 0**

TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben oder Anfragen werden nicht geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger